

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 14. Februar

1952

Inhalt:

Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 30. Januar 1952	S. 33
Verordnung zur Änderung der 1. FAGDV vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 210) vom 22. Jan. 1952	S. 33
Verordnung über die Leichenschau vom 28. Januar 1952	S. 33
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Sühneversuch in Privatklegesachen vom 6. März 1928 (GVBl. S. 158) vom 24. Januar 1952	S. 33
Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952	S. 34
Bekanntmachung der Bayerischen Versicherungskammer über Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung vom 5. Februar 1952	S. 38

Zweites Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten

Vom 30. Januar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 (GVBl. S. 214) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Juni 1948 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert: § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.
München, den 30. Januar 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der 1. FAGDV vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 210)

Vom 22. Januar 1952

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 1951 wird für die Berechnung der Ausgangsmeßzahlen der Landkreise von 13,41 DM auf 13,28 DM berichtigt. § 20 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG) vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 210) ändert sich entsprechend.

Die Änderung erfolgt auf Grund einer Nachprüfung der Berechnungsgrundlagen.

München, den 22. Januar 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Verordnung

über die Leichenschau

Vom 28. Januar 1952

Auf Grund des § 367 Ziff. 2 StGB, Art. 2 Ziff. 7 und Art. 61 Abs. 1 PSTGB wird verordnet:

§ 1

Die Gebührensätze in § 12 Abs. 1 der oberpolizeilichen Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. 11. 1885 (GVBl. S. 655) i. d. Fassung der Verordnung vom 3. 3. 1924 (GVBl. S. 77) und vom 3. 7. 1929 (GVBl. S. 85) werden wie folgt festgesetzt:

I. Der Gebührensatz unter Ziff. I. 1 und 2 a beträgt 5.— DM.

II. Der Gebührensatz unter Ziff. II. 1 u. 2 a beträgt 2.50 DM.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1952 in Kraft.
München, den 28. Januar 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über den Sühneversuch in Privatklegesachen vom 6. März 1928 (GVBl. S. 158)

Vom 24. Januar 1952

Ziffer 4 der Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über den Sühneversuch in Privatklegesachen vom 6. März 1928 (GVBl. S. 158) erhält folgenden Wortlaut:

„4. Der Sühnetermin wird auf Antrag des zur Privatklage Berechtigten anberaumt.

Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Beistände werden nicht zugelassen.

Die Vergleichsbehörde kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.“

München, den 24. Januar 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Justiz
Dr. Josef Müller, Staatsminister

Bekanntmachung **über die Führung des Wappens** **des Freistaates Bayern**

Vom 31. Januar 1952

Im Einvernehmen mit der Bayer. Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien gibt das Bayer. Staatsministerium des Innern zum Vollzug der Bek. der Bayer. Staatsregierung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12. 10. 1950 (GVBl. S. 267) bekannt:

A.

I. Das große Staatswappen führen:

1. der Bayerische Ministerpräsident,
die Bayerische Staatskanzlei,
die Bayerischen Staatsministerien,
der Bayerische Landtag,
der Bayerische Senat,
der Bayerische Verfassungsgerichtshof,
der Bayerische Oberste Rechnungshof;
2. im Geschäftsbereich der Bayerischen Staatskanzlei:
das Bayerische Landespersonalamt,
der Bevollmächtigte Bayerns beim Bund;
3. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern:
der Bayerische Verwaltungsgerichtshof,
die Regierungen,
die Verwaltungsgerichte,
die Staatsanwaltschaften beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten,
der Dienststrafhof und die Dienststrafkammern,
das Bayerische Statistische Landesamt,
die Bayerische Versicherungskammer,
das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht,
das Bayerische Landesamt für Feuerschutz,
das Präsidium der Landpolizei von Bayern,
die Chefdienststellen der Landpolizei,
der Leiter der Schulen der Landpolizei,
die Direktion der Bayerischen Landesgrenzpolizei,
das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei,
das Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern,
das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz,
das Bayerische Landesjugendamt,
die Bayerische Hauptfürsorgestelle,
das Bayerische Landesamt für Wasserversorgung,
die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde,
die Straßenbauämter (Autobahn) München und Nürnberg,
das Bayerische Landeszugsamtsamt,
das Bayerische Landesamt für Soforthilfe;
4. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:
die Landesuniversitäten,
die Technische Hochschule mit Verwaltungsstelle Weihenstephan,

- die Staatlichen Philosophisch - theologischen Hochschulen,
 - die Bayerische Akademie der Wissenschaften,
 - die Hochschule der bildenden Künste München,
 - die Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
 - die Staatliche Hochschule für Musik München,
 - die Bayerische Sportakademie,
 - die Hochschulinstitute für Leibesübungen;
5. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:
das Bayerische Oberste Landesgericht,
die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht,
die Oberlandesgerichte,
die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten,
die Rechnungsämter bei den Oberlandesgerichten,
die Oberjustizkassen;
 6. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen:
die Oberfinanzdirektion München mit Zweigstellen München, Landshut und Augsburg,
die Oberfinanzdirektion Nürnberg mit Zweigstellen Regensburg, Ansbach und Würzburg,
das Bayerische Landesvermessungsamt,
die Bayerische Staatsschuldenverwaltung,
die Bayerische Rechnungskammer,
die Bayerische Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen,
das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung,
das Bayerische Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
das Bayerische Landesentschädigungsamt,
das Bayerische Hauptmünzamt,
die Bayerische Staatshauptkasse,
die Regierungshauptkassen München, Regensburg, Landshut, Augsburg, Ansbach, Würzburg,
die Bayerische Landesbodenkreditanstalt,
die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung,
die Bayerische Staatsbank;
 7. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft:
das Bayerische Oberbergamt München,
das Bayerische Geologische Landesamt München;
 8. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
die Regierungsförstämter;
 9. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge:
das Landesarbeitsamt Nordbayern Nürnberg,
das Landesarbeitsamt Südbayern München,
das Bayerische Landesversicherungsamt,
das Landesarbeitsgericht München mit Zweigstelle Nürnberg,

das Landesversorgungsamt Bayern,
das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz München,
die Oberversicherungsämter mit Hilfskammern Regensburg und Bayreuth;

10. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten:

die Straßenverkehrsdirektion München mit Außenstelle Fürth;

11. im Geschäftsbereich des Ministers für politische Befreiung in Bayern:

die Abwicklungsstelle des Staatsministeriums für Sonderaufgaben.

II. Das kleine Staatswappen führen:

1. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern:

die Landratsämter,
die Eichämter,
die Brandversicherungsämter,
die Bayerische Landesstelle für Naturschutz,
die Bayerische Landesfeuerweherschule Regensburg,
die Bayerische Staatliche Feuerweherschule Würzburg,
das Bayerische Landesbeschaffungsamt für Polizeiausrüstung,
die Schulen und Bezirksinspektionen der Landpolizei,
die Kommissariate, Stellen und Schulen der Landesgrenzpolizei,
die Abteilungen und Schulen der Bereitschaftspolizei,
das Arbeitshaus Rebdorf,
der Landesjugendhof Lichtenau,
die staatlichen Gesundheitsämter,
die Regierungsveterinärärzte und städtischen Veterinärärzte,
die Prüfungsausschüsse für die pharmazeutische Vorprüfung,
die Bayerische Landesimpfanstalt,
die Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim,
die Bayerische Staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg,
die Bayerischen Staatl. Bakt. Untersuchungsanstalten,
die Bayerischen Staatl. Chem. Untersuchungsanstalten,
die Landbauämter,
die Universitätsbauämter,
die Straßen- und Flußbauämter,
das Wasserstraßenamt Nürnberg,
die Wasserwirtschaftsämter,
die Hafenäämter,
die Staatsgeräteparke München und Fürth,
der Bauhof für den Winterdienst Inzell;

2. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

die Landgerichte,
die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
die Gerichtskassen,
die Amtsgerichte,

die selbständigen Vollzugsanstalten,
die Amtskassen;

3. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

die Staatlichen Bibliotheken,
die Staatlichen Archive,
die Verwaltung der Bayerischen Staatstheater,
die Staatlichen wissenschaftlichen Sammlungen,
das Zentralinstitut für Kunstgeschichte München,
das Bayerische Nationalmuseum,
das Museum für angewandte Kunst München,
das Museum für Völkerkunde München,
das Museum für Abgüsse klassischer Bildwerke München,
die Staatsgemäldesammlungen,
die Antikensammlungen,
die Graphische Sammlung,
die Münzsammlung,
das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,
die Staatliche Orthopädische Klinik München,
die Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg,
die Direktorate der Staatlichen Höheren Lehranstalten, Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen,
die Schulämter und einzelne Schulräte gem. Ziff. 37 Abs. 1 Satz 4 der Vollzugsbekanntmachung zum Schulaufsichtsgesetz vom 22. 4. 1938 (KMBI. S. 148),
das Bayerische Staatskonservatorium der Musik Würzburg,
das Staatliche Berufspädagogische Institut,
die Staatsbauschulen und Staatlichen Ingenieurschulen,
das Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,
die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weißenstephan,
die Bayerische Landesanstalt für Kurzschrift München,
die Bayerische Biologische Versuchsanstalt München,
die Teichwirtschaftliche Versuchsanstalt „Hofer-Institut“, Wielenbach,
die Staatlichen Fachschulen,
die Landfrauenschulen,
die Landestaubstummenanstalt,
die Landesblindenanstalt,
die Landesanstalt für krüppelhafte Kinder,
die Landesbildstellen,
die Walhalla,
die Staatlichen Volksbüchereistellen,
die Staatlichen Prüfungsausschüsse (Prüfungskommissionen),
die Staatlichen Untersuchungs- und Prüfungsämter;

4. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen:

die Finanzämter,
die Finanzbauämter,
die Besatzungskostenämter,

- die Vermessungsämter einschl. Nebenstellen,
 die Zweigstellen und Außenstellen des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung,
 die Badkommissariate Bad Kissingen, Bad Brückenau, Bad Reichenhall,
 die Badverwaltung Bad Steben,
 das Bayerische Hofbrauamt,
 die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung,
 die Niederlassungen der Bayerischen Staatsbank;
5. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft:
 die Bergämter Amberg, Bayreuth, München;
6. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
 die Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz München,
 die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan,
 die Bayerische Landesanstalt für Moorwirtschaft mit Moorwirtschaftsstellen,
 die Rhönkulturstelle Mellrichstadt,
 die Flurbereinigungsämter,
 die Landwirtschaftsämter,
 die Landwirtschaftsschulen,
 die Ackerbauschulen Landsberg/Lech, Schönbrunn, Triesdorf,
 die Staatliche Vogelschutzwarte Garmisch-Partenkirchen,
 die Tierzuchtämter,
 die Landesanstalt für Tierzucht Grub,
 die Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzucht Kitzingen,
 die Viehhaltungs- und Melkerschulen Almesbach, Kringell und Schwarzenau,
 die Gestütsämter Ansbach und Landshut,
 die Stammgestüte Achselchwang und Schwaiganger,
 die Pferdezüchtinspektionen,
 die Hufbeschlagschulen,
 die Staatliche Obst- und Gartenbaustelle Bamberg,
 die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,
 der Leitende Sachverständige für die fränkischen Weinbaubezirke Würzburg,
 das Staatliche Weingut — Staatliche Hofkellerei Würzburg,
 der Staatliche Landes-Obstgarten Theissing,
 die Landesanstalt für Bienenzucht Erlangen,
 die Forstliche Forschungsanstalt München,
 die Staatlichen Forstämter,
 das Grundstücksverkehrsamt Nürnberg der Bayerischen Staatsforstverwaltung,
 die Staatlichen Bayerischen Waldfacharbeiterschulen Goldberg und Buchenbühl,
 die Staatliche Bayerische Forstschule Lohr am Main;
7. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge:
 die Arbeitsgerichte mit Zweigstellen,
 die Gewerbeaufsichtsämter,
 die Versorgungsämter,
 die versorgungszärztlichen Untersuchungsstellen,
 die Orthopädischen Versorgungsstellen,
 die Versorgungskrankenhäuser und Versorgungsheilstätten,
 die Versorgungskuranstalt Bad Kissingen;
8. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten:
 die Staatlichen Schiffahrtsverwaltungen Starnberg und Stegen;
9. im Geschäftsbereich des Ministers für politische Befreiung in Bayern:
 die Hauptkammer München,
 die Berufungskammer München,
 das Arbeits- und Festhaltungslager Eichstätt.

B.

1. Die Gemeinden ohne eigenes Wappen führen das kleine Staatswappen im Dienstsiegel. Mit der Verleihung eines eigenen Wappens entfällt das Recht zur Führung des kleinen Staatswappens.

Die Landratsämter führen sowohl als untere staatliche Verwaltungsbehörden wie auch als Kreisverwaltungsbehörden ein einheitliches Dienstsiegel mit der Umschrift z. B.: „Landratsamt N“.

2. Die durch Einzelbekanntmachungen gem. Ziff. 2 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 12. 10. 1950 (GVBl. S. 207) begründete Befugnis von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Führung des kleinen Staatswappens im Siegel bleibt unberührt. Neue Anträge sind dem Staatsministerium des Innern über die aufsichtführenden Stellen vorzulegen.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel nicht gestattet wird, verwenden bei Bedarf reine Schriftsiegel oder Siegel mit einem nicht dem Staat vorbehaltenen Symbol.

3. Das Recht zur Wappenführung umfaßt außer der entsprechenden Ausgestaltung des Dienstsiegels auch die Befugnis zum Anbringen des Staatswappens im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf den Amtsschildern.

Bei der Herstellung neuer und bei der Erneuerung alter Amtsschilder ist mit dem zuständigen Landbauamt in Fühlung zu treten. Besondere Weisungen für die Landbauämter bleiben vorbehalten.

4. Die Verwendung des großen und des kleinen Staatswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jedermann frei. Jede andere Verwendung ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zulässig.

Zur Vertiefung des Staatsbewußtseins wird die Verwendung des großen und des kleinen Staatswappens als Wandschmuck in Sitzungssälen, Schulensälen usw. begrüßt.

C.

1. Dienstsiegel werden in folgenden Größen hergestellt:
 Siegel mit dem großen Staatswappen für die Staatsministerien und sonstige höchste Stellen (vgl. Abschn. A. I. 1.): 40 mm Durchmesser,
 Siegel mit dem großen Staatswappen für die Mittelstellen: 35 mm Durchmesser,
 Siegel mit dem kleinen Staatswappen für die Landratsämter und die übrigen äußeren staatlichen Verwaltungsbehörden: 35 mm Durchmesser,
 Siegel mit dem kleinen Staatswappen für Gemeinden: 30 mm Durchmesser.

Anlage



Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen das Staatsministerium des Innern das Recht zur Führung des kleinen Staatswappens im Siegel gem. Ziff. 2 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 12. 10. 1950 (GVBl. S. 207) gestattet, ist die Siegelgröße mit 35 mm Durchmesser vorgesehen.

Abweichungen in der Siegelgröße nach unten bis zu 20 mm Durchmesser sind in Ausnahmefällen für besondere Zwecke zulässig.

2. Für die Siegelumschrift sind modernisierte Antiqua vorgeschrieben. Der Umfang der Umschrift bewegt sich zwischen 15 Buchstaben bei Breitschrift, bis zu 45 Buchstaben bei Engschrift, wobei Zwischenraum und Sterne als Buchstaben rechnen. Bei größeren Umschriften können zwei oder drei Schriftreihen mit kleineren Buchstaben angebracht werden, wobei auch eine mäßige Verkleinerung des Wappenbildes in Kauf genommen werden muß. Bei fortlaufender Umschrift zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappenbild, bei geteilter Umschrift zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild.

Sofern die Stellen- oder Behördenbezeichnung das Wort „Bayerisch“ nicht enthält, wird im Oberteil der Umschrift das Wort „Bayern“ angebracht.

Beispiele für die verschiedenen Siegel- und Schriftbilder sind in der Anlage dargestellt.

3. Zur Ausführung kommen folgende Siegel: Prägiesiegel (Trockensiegel oder Lacksiegel) und Farbdrucksiegel aus Metall. Die Prägiesiegel zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung. Das Farbdrucksiegel bringt Wappen und Schrift in dunklem Flachdruck.

Die Verwendung von Gummisiegeln ist mit Ausnahme der Siegel für die Abstempelung der amtlichen Kfz.-Kennzeichenschilder (vgl. Bek. v. 27. 1. 1951, GVBl. S. 31) verboten.

4. Bestellungen von Dienstsiegeln jeder Art sind ausschließlich an das Bayer. Hauptmünzamt, München, Hofgraben 4, zu richten. Von dort können auch Buchdruck-Klischees und Siegelmarken bezogen werden.
5. Saubere und deutliche Siegelabdrucke werden erzielt, wenn unter das Schriftstück eine Gummipolierplatte gelegt und wenn Urkundenstempelfarbe (Ölfarbe) verwendet wird.

Für die Reinigung der Metallsiegel ist eine feine Messingbürste zu verwenden.

6. Aus Sparsamkeitsgründen, aber auch zur Verhütung von Mißbräuchen ist die Zahl der Dienstsiegel bei den Stellen und Behörden auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Verwaltung der Dienstsiegel ist einem Beamten verantwortlich zu übertragen. Auf ordnungsmäßige

Aufbewahrung der Dienstsiegel ist besonders zu achten.

7. Der in Ziff. 4 der Bekanntmachung vom 12. 10. 1950 (GVBl. S. 207) genannte Preis von DM 1.— für einen Farbdruk des großen Staatswappens kann nicht gehalten werden. Die Farbdrucke werden einzeln im Handdruck unter Verwendung von Gold- und Silberstaub hergestellt. Als neuer Preis muß daher DM 3.— festgesetzt werden.

München, den 31. Januar 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung

Vom 5. Februar 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) werden die Satzung und Allg. Versicherungsbedingungen für die Bayer. Schlachtviehversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1936 (GVBl. S. 189) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Min.-Entschl. vom 23. Oktober 1951 IA 3—4575 d 1 und vom 7. Januar 1952 IA 3—4575 d 3) wie folgt geändert:

I.

§ 15 d erhält folgende Fassung:

„Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- d) Eber und Binneneber, sofern diese als solche zu erkennen sind.“

II.

§ 19 Absatz I b erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung erlischt:

- b) wenn Rinder, Schafe und Ziegen innerhalb 5 Tagen, Schweine innerhalb 2 Tagen nach der Aufnahme in die Schlachtviehversicherung nicht geschlachtet sind.“

III.

Die Änderung unter II ist am 1. November 1951 in Kraft getreten. Die Änderung unter I tritt mit der Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

München, den 5. Februar 1952

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
I. V. Dr. Regensburger